

©. 4.

Die
neuen Horizonte im Strafrecht.

Oeffentlicher akademischer Vortrag

gehalten

in Zürich am 10. Dezember 1891.

von

Dr. E. Zürcher

o. ö. Professor des Strafrechts an der Hochschule Zürich.

Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht,
V. Jahrgang, 1. Heft.

ODKAZ
PROF. DR. FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ

Zürich.
Meyer & Zeller.
1892.
(Reimann'sche Buchhandlung.)

Die neuen Horizonte im Strafrecht.

Oeffentlicher akademischer Vortrag

gehalten in Zürich am 10. Dezember 1891

von

Prof. Dr. E. Zürcher.

„Es hat sich am 25. Septembris 1598 ein leydiger Fahl begeben und zugetragen in der Herrschaft Murten, da die Regierung dazmalen meinen Gnädigen Herren ze Bern zugestanden ist,

dass Einer, so seiner Sinne beraubt und wahnsinnig geworden, bei Tag vor der Stadt zween Bättlerknaben angetroffen, die mit einem blanken Weidmesser angefallen und den einen tödtlichen verwundet und ihn hiedurch seines Lebens beraubt“ ¹⁾.

Der geistliche Konvent der Stadt Bern ertheilte auf Anfrage des Rathes folgendes Senatus-Consultum:

„Obgleich des entleibten frembden Kinds keine, Vatter, Mutter noch Verwandten, solchen Totschlag rechtlich nachzusetzen, vorhanden

und auch ihm dem Täter seiner Hirnsucht halber etwas zu condoniren wäre

so sölle er doch in Betrachtung des Gesaz Gottes das auch vermag, wo ein taub Stier einen Menschen umb sein Leben bringen würde, dass derselbig gleichfalls getötet werden sölle majore ratione (mit grösserem Rechte), weil er ein Mensch, dessgleichen dass derjenige so durch ein Hirnsüchtigen getöt wird, eben so wohl todt als wann er von einem wohlbesintten und wizigen ertöt wurde

gleichfalls sein Leben verwirkt haben.“

Notiz: Capitis supplicio adjudicatus est: Er wurde zum Tod durch Enthaupten verurtheilt.

¹⁾ Aus den „Strafrechtlichen Gutachten des geistlichen Konventes der Stadt Bern“, mitgetheilt von Archivar H. Türlin in Bern, in dieser Zeitschrift, Bd. III., Seite 427.

Die geistlichen Herren von Bern haben bei diesem Gutachten nicht nur eine anerkennenswerthe Belesenheit in den Schriften des alten Testaments, sondern auch ein recht erfreuliches Mass hausbackenen Menschenverstandes an den Tag gelegt; es lässt sich keinen Augenblick daran zweifeln, dass der arme Knabe so todt war, als wenn er von einem geistig kerngesunden Menschen todtgeschlagen worden wäre; von einleuchtender Richtigkeit ist die Folgerung, dass ebenso wie das gefährliche Thier, der gefährliche Mensch zu beseitigen sei, zumal bei dem unvernünftigen Thier niemals von einer Uebertretung eines Gesetzes gesprochen werden kann, indess beim Menschen, auch beim geistig Gestörten, diese Annahme nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Mit diesen Erwägungen und Schlüssen hatte sich auch der Convent von Bern keineswegs in Widerspruch gesetzt mit der damaligen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der geisteskranken und geistesschwachen Verbrecher war noch nicht gelöst, insbesondere nicht im Sinne der völligen Straflosigkeit. Karl's V. peinliche Gerichtsordnung, das grosse deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1532, weist den Richter in Art. 179 an, falls von Jemandem ein Verbrechen verübt worden wäre, „der der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner Sinn nit hett, so soll der Richter den Rat der Obrigkeit und anderer Sachverständigen einholen und hienach handeln oder strafen“.

Es war der Arbeit der kommenden Jahrhunderte vorbehalten, die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit als der Voraussetzung jeder Strafbarkeit mit logischer Folgerichtigkeit auszubilden, und zwar wurde die Zurechnungsfähigkeit gegründet auf die Voraussetzung eines freien Willens. Der freie Wille aber besteht in der Möglichkeit, die Folgen eines Thuns oder Unterlassens zu übersehen, ein Werthurtheil sich zu bilden in Beziehung auf Zweckmässigkeit und Moral, und hienach frei sich zu entscheiden über Thun oder Unterlassen, frei zu wählen zwischen Gut und Bö.

Wo immer nun die eine oder die andere Voraussetzung fehlt, wo es fehlt an der nöthigen Einsicht in die Natur der Dinge und ihren Zusammenhang, wo es fehlt an der Möglichkeit, zu beurtheilen, ob eine Handlung gut oder schlecht sei, wo es fehlt an der Fähigkeit, den dunklen Trieben und mächtigen Eindrücken durch Geltendmachung von Gegenvorstellungen das Gleichgewicht zu halten und dadurch Gelegenheit zu schaffen zur ruhigen Erwägung des

Für und Wider, und hienach zum gereiften Entschlusse zu gelangen, da kann auch der Mensch nicht verantwortlich gemacht, nicht bestraft werden für das, was er gethan.

Eine erste Gefahr schien dieser Begründung des Strafrechts zu drohen von einer Weltanschauung, welche das Bestehen eines freien Willens überhaupt in Abrede stellt. Wie in der Welt der äussern Erscheinung das Eine mit Nothwendigkeit aus dem Vorausgegangenen erwachsen und wiederum mit Naturnothwendigkeit seine Wirkungen in der Zukunft ausübt, also soll auch der menschliche Wille, das Entschliessen, das nothwendige Ergebniss sein der Eindrücke von aussen und des Bodens, auf den die Eindrücke fallen, des Charakters; bei der entgegengesetzten Annahme würde das Gesetz der Verursachung und Wirkung überall da aufgehoben, wo der menschliche Wille sich demselben entgegenstellt.

Diese Anschauung führt keineswegs zu sittenloser Auflösung der Gesellschaft, wie etwa eifrige Gegner gewarnt, es ist dieselbe Lehre der Prädestination, der Vorausbestimmung von Urzeit an, auf welche fromme Männer wie Luther und Calvin ihr theologisch-ethisches Lehrgebäude gegründet. Und mag auch unser Bewusstsein uns die Willensfreiheit, die ungebundenste, vorspiegeln; die Frage, die wir bei unsern wichtigsten Beschlussfassungen uns stellen, ist nicht, was *wollen*, sondern was *sollen* wir thun, und unser Gewissen ist rein und das Herz leicht, wenn wir nach vollbrachter That uns sagen können: *Ce que j'ai fait, j'ai cru le devoir faire* (*Racine, Athalie*); wenn wir das Bewusstsein besitzen, in einer vernünftigen, sittlichen Nothwendigkeit gehandelt zu haben. Eine ganz willkürliche Entscheidung, die sich durch keine vernünftigen Erwägungen leiten liess, nennen wir eine närrische.

Nun bedarf es indess hier keiner einlässlichen Erörterung dieser Lehre vom bestimmten Willen, des Determinismus, weil derselbe sich rasch und leicht in die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit hineingefunden hat. Auch dann, oder vielleicht gerade dann, wenn der Wille nicht frei, sondern bestimmt wird von den äussern und den innern Einflüssen, muss die Strafe da sein, als Bestimmungsmoment des Willens. Sie kann aber nur da wirken als Motiv, sei es abschreckend als Strafandrohung, sei es bessernd im Vollzuge, wo der Mensch im Stande ist, durch Motive sich vernünftig bestimmen zu lassen, sie ist daher auch nur dem vernünftigen Menschen gegenüber zulässig. Der vernünftige, der normale Mensch des Determinismus ist aber kein anderer als der willensfreie Mensch

des Indeterminismus, die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit ist bei beiden Anschauungen dieselbe, die Grenzen des Strafrechts sind dieselben für beide.

Auf diesen Grundlagen bestimmten die Strafgesetzbücher die strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Handlungsfähigkeit. Vorerst wurde das Kindesalter von jeder strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen und gemeinlich hiefür eine Altersgrenze bestimmt, 7—12 Jahre, je nach den besondern Verhältnissen des betreffenden Landes. Auf einer weitem Stufe des jugendlichen Alters hat sich der Richter die Frage vorzulegen, ob der Thäter mit der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht begabt gewesen sei, und es ist diese Frage mit oder ohne Beiziehung medizinischer Sachverständiger zu lösen, obgleich die Erfahrung zeigt, dass dem jugendlichen Verbrecher weit weniger die Einsicht als die durch reifere Lebenserfahrung bedingte Stärke des Charakters mangelt. Als unbestrittenes Gebiet des Gerichtsarztes gilt aber die Lösung der Frage, ob ein Erwachsener die That nicht begangen habe in einem Zustande gestörter Geistesthätigkeit, die ihm die Fähigkeit der Selbstbestimmung und der Erkenntniss der Strafbarkeit der That geraubt hatte.

Das Lehrgebäude des Strafrechts schien damit wieder auf's Neue befestigt und in seinen Grundlagen unerschütterlich dazustehen. Aber in seiner folgerichtigen Anwendung auf das Leben sollte die Grundlage ihre Hinfälligkeit zeigen.

Die Wissenschaft vom Leben der Seele und insbesondere ihrer Krankheiten hatte sich losgelöst von den Fesseln der Schulwissenschaft und der blossen Gedankenoperationen; sie hatte sich auf das Gebiet der Beobachtungen der körperlichen Unterlage dieses Lebens, des Gehirns und seiner Umhüllung, begeben, sie hatte immer neue, bis dahin unbekannte Krankheitsformen und insbesondere schlummernde (latente) Zustände entdeckt, die stets die Gefahr von Ausbrüchen in sich tragen, während früher nur diese letztern beachtet worden waren.

Es kam hinzu die Entdeckung der vielfachen Formen der epileptischen Krankheit, als eines gefährlichen Erregers verbrecherischer Thaten.

Es wurde aufgedeckt jenes Entsetzliche, das moralische Irresein, bei dem das Individuum, bei vielleicht verminderte, aber immerhin nicht gerade gestörter Funktion des Verständnisses (des Intellekts), krankt an einer Abwesenheit jeglichen Sinnes für moralisches Urtheilen, jeglichen Mitgefühls für Andere.

Zahlreicher noch als alle diese Fälle offenbarer Unzurechnungsfähigkeit sind die Grenzfälle, in denen es zweifelhaft ist, ob wir das Individuum noch zu den Gesunden zählen oder schon unter die Kranken rechnen dürfen, die Uebergangszustände, die von geistiger Gesundheit zur geistigen Krankheit hinüberführen und so zahlreich sind, als die Uebergänge von Gesundheit des Körpers zur Krankheit.

Es wäre nothwendig, den Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, verminderter Schuld aufzustellen und diese folgerichtig als Strafmilderungsgrund zu behandeln.

Man anerkannte von jeher, dass eine Handlung, zu der Jemand durch unüberwindliche körperliche Gewalt gezwungen worden, nicht zur Schuld angerechnet werden dürfe. Da gab es nun Fälle, in denen nachweislich der sonst geistig gesunde Thäter, von aussen vielleicht gereizt, von einem übermächtigen dämonischen Triebe erfasst und wehrlos demselben preisgegeben war: Die unwiderstehliche innere Gewalt wurde konsequenter Weise zum Schuld ausschliessungsgrund erhoben.

Und endlich: Die Anlage des Menschen ist nur der eine Faktor des Verbrechers, der andere ist die äussere Umgebung, das soziale Element, in dem der Verbrecher lebt. Lassen sich nun aber Verbrechen, und es gibt solche, auf die Schuld der Gesellschaft und ihrer Organisation zurückführen, wie will da dieselbe Gesellschaft das blanke Schwert der Gerechtigkeit schwingen und an dem armen Menschen sich rächen für ein Verschulden, das zum Theil auf ihren Schultern ruht?

So gab es denn bald keinen Fall mehr, in dem ein geschickter Vertheidiger, wo nicht einen durchschlagenden Schuld ausschliessungsgrund, so doch einen oder eine Reihe von prächtigen Strafmilderungsgründen gefunden hätte. Man schien durch die Fortschritte der Wissenschaft auf dem Punkte angelangt, wo man mit Madame de Staël sagte: „Tout comprendre c'est tout pardonner.“ Und das Schlimmste daran war, dass, je entsetzlicher, je unmenschlicher die Gräueltat war, desto sicherer war der Nachweis, dass sie von einem nicht normalen Menschen ausgegangen, je mehr sich der Thäter menschlichen Denkens und Fühlens baar erwiesen, desto grösser musste das Mitleid mit dem Stiefkinde der Natur sein, desto schonender seine Behandlung.

Zur Auflösung der Strafrechtspflege ist es dennoch nicht gekommen. Das Volksgewissen erhob sich kräftig gegen die Verbringung reicher Wüstlinge in die mit aller Bequemlichkeit des

Lebens ausgestatteten Asyle für Geistesranke, und da die Grundlagen des Gesetzes unantastbar schienen, so wurde den Gerichtsärzten Uebertreibung und Begünstigung der Verbrecher vorgeworfen. Aber auch der Richter erinnerte sich der ersten Aufgabe der Strafrechtspflege, das Verbrechen zu bekämpfen und die Gesellschaft vor demselben zu sichern, und er verurtheilte zu langer, bis zu lebenslänglicher Zuchthaushaft über Gesetz und unzweifelhafte Gutachten hinweg. Unsere Stadt Zürich ist vor wenigen Jahren der Schauplatz zweier ganz abscheulicher Lustmorde gewesen; die Unzurechnungsfähigkeit beider Individuen wegen moralischen Irrsinns war ganz ausser Zweifel, und sie wurden dennoch beide wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Nach den Konsequenzen der herrschenden Theorie wären sie freizusprechen oder wenigstens, da sie jedenfalls nicht mit Vorbedacht, sondern im Zustande einer gänzlich unverschuldeten jähen Gemüthsaufrührung gehandelt, mit recht milder Strafe zu belegen gewesen. Der Sachverständige erklärte, dass die Leute gefährlich und deshalb sorgfältig zu verwahren seien, und dass hiefür die Irrenheilanstalt nicht der Ort sei; blieb also das Zuchthaus, und der Richter that, was ihm sein Gewissen hiess, er war im Nothstand gegenüber einem Gesetz und einer Wissenschaft, die seine Stütze und sein Führer sein sollte: Es schien wiederum das weise Gutachten des geistlichen Konventes zu Bern zu Ehren gezogen zu werden.

Solche Konflikte aber zwischen Leben und Praxis einerseits und dem Gesetze und der Theorie andererseits dürfen auf die Dauer nicht fortbestehen; wir suchen nach einer Lösung und wir wenden uns den neuen Horizonten¹⁾ zu, welche uns die neue anthropologische Schule der Italiener eröffnet hat.

Der italienische Irrenarzt Cesare Lombroso hatte damit begonnen, eine Reihe von Untersuchungen über das körperliche Verhalten der Irren im Vergleich zu den Geistesgesunden, über Schädelform, Körpergewicht, Muskelkraft, Schmerzempfindlichkeit anzustellen. Dieselbe Beobachtungsmethode befolgte er auch mit Bezug auf Verbrecher, die zur Untersuchung ihres Geisteszustandes ihm zugewiesen worden waren. Es ergab sich ihm zur Ueberzeugung, dass Geistesranke und Verbrecher sich durch scharfe körperliche

¹⁾ Die Ueberschrift des Vortrages entspricht dem Titel eines Werkes von *Ferri*, *i nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale*. Zweite Auflage. Bologna 1884.

und psychische Merkmale sowohl von einander als vom normalen Menschen unterscheiden.

Hieraus entsprang der Plan einer allseitigen Beschreibung dieser besondern Menschengattung, des Verbrechers, und es ist diese Aufgabe durchgeführt in Lombroso's Werk vom Verbrecher¹⁾.

Die Betrachtung beginnt beim Kopf des Verbrechers. Die Schädelform prägt sich aus in der niedern, nach oben und rückwärts fliehenden Stirn, es ist die Hinterhälfte des Schädels, der vermuthliche Sitz der instinktiven Triebe vergrößert auf Kosten der vordern Hälfte, in die wir die bewussten Geistesthätigkeiten legen, in grossen Augenhöhlen liegt das Auge tief, die Kinnladen treten stark hervor, die Ohrmuschel ist auffallend unregelmässig und unschön, die beiden Gesichtshälften sind ungleich, asymmetrisch, die Haare eher schwarz als blond. Beim normalen Menschen ist das Mass der ausgespreizten Arme von Fingerspitze zu Fingerspitze gleich dem Höhenmass des aufrecht Stehenden, beim Verbrecher sind die Arme länger, gleichwie beim verwandten Vierhänder.

Die erste Bekanntmachung dieser Beobachtungsergebnisse rief vielfachen und lebhaften Widerspruch in Fachkreisen und Laienkreisen hervor. Eine irrthümliche Auffassung mag vorab dazu beigetragen haben, die Auffassung, dass dem typischen Bilde des Verbrechers, wie es sich aus allen den einzelnen Zügen ergab — wir haben hier nur wenige aufzählen können — alle oder auch nur eine Mehrzahl von Verbrechern sofort erkennbar gleichen müssen. Lombroso stellt die Anomalien, das Regelwidrige nur insoweit als Verbrechermerkmale zusammen, als er glaubt, gewisse Regelwidrigkeit häufiger beim Verbrecher als beim normalen Menschen beobachtet zu haben. Ein einzelnes Merkmal ist noch kein Verbrecherstigma für den damit Behafteten, bedenklich wird erst das Zusammentreffen mehrerer Anomalien, die Unregelmässigkeiten treten beim Einzelnen mehr in der einen, beim Andern mehr in anderer Richtung hervor, und es ist unrichtig, dass Lombroso und diejenigen, welche in der von ihm gezeichneten Richtung die Forschungen weiter geführt, die Anmassung gehabt hätten, untrüglich aus des Menschen äusserer Erscheinung seine Zukunft vorauszusagen; so erstrebenswerth auch das Ziel sein mag, Anhaltspunkte zu geben zu einem rechtzeitigen Einschreiten, ehe die Geschicke sich erfüllt

¹⁾ *L'uomo delinquente* von Cesare Lombroso ist in 4. Auflage, Turin 1889, erschienen. — Deutsche Uebersetzung von *Fränkel*.

haben und wir uns einem Thäter gegenüber befinden, der unser vorsorgliches Mitleid nicht mehr zu erwecken vermag, und Opfern, die wir durch die ernsteste Strafe des erstern nicht mehr in's Leben und zum Lebensglück zurückzurufen vermögen. Und noch eine weitere Bemerkung: Lange bevor der fromme Lavater hier in Zürich seine Physiognomik, die Lehre, aus dem Gesichtsausdruck den Charakter des Menschen zu enträthseln, aufzubauen versuchte, bevor in einseitiger Betonung eines einzelnen Momentes und meist in Unkenntniss anatomischer und physiologischer Forschung die Phrenologen dieselbe Aufgabe verfolgten, sprach man im Volke vom Galgengesicht und von der Zunft der Langfinger, und erfahrene Menschenkenner wussten im Gesichte ihrer Mitmenschen zu lesen. Der Versuch, das, was im Einzelnen unbewusst gefühlt wurde, wissenschaftlich zu analysiren und zu begründen, muss keineswegs als von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Beobachtungen Lombroso's und seiner Schule — denn eine solche hat sich um ihn aus gleichgesinnten Forschern gebildet — hielten aber nicht an der äussern Erscheinung stille, sie gingen ein auf das sinnliche und seelische Leben des Verbrechers.

Abstumpfung des Schmerzgefühls, welche auf eine weniger feine Ausbildung des Gefühlsnervensystems, Linkshändigkeit, häufiges Vorkommen der Farbenblindheit, welche beide auf anormale Gehirnkonstruktion zurückgeführt werden, sind weitere Beiträge zur Charakteristik des Verbrechers.

Wir werden damit hinübergeführt auf das eigentliche Gebiet des Seelenlebens der Verbrecher, wie es sich uns klarlegt in dem, was der Verbrecher thut, was er spricht, was er zeichnet und was er dichtet.

Der Verbrecher zeichnet und dichtet; er vertraut, was ihn bewegt, den Wänden der einsamen Zelle, dem Papier, der eigenen Haut an. In Zeichnung und Dichtung, in primitivster bis zu recht vollkommener Gestaltung feiert er vor Allem seine Thaten, Tropmann zeichnet seinen Familienmord, ein Anderer besingt den ewigen Ruhm, den er und seine Genossen durch einen wohlgelungenen Einbruch sich erworben, der Verbrecher begrüsst etwa den Kerker, der ihn wieder aufnimmt:

Carcere vita mia cara felice — — —
 Kerker, mein Leben, mein theures und glückliches,
 Wie es mir in dir gefällt!
 Da findest du die Brüder, da die Freunde,
 Geld, gut Essen und fröhlichen Frieden,
 Draussen bist du inmitten deiner Feinde.
 Und wenn du nicht arbeiten kannst, stirbst du vor Hunger.

Meist aber übernimmt ihn die Langeweile; das Heimweh nach der Freiheit und den Orgien, welche glücklich verübter That zu folgen pflegten, ist es, was ihn herabstimmt, und er verzweifelt — nicht mit Unrecht — an seinem Geschicke:

Le passé m'a trompé,
 Le présent me tourmente,
 L'avenir m'épouvante;

oder sein Herz macht sich Luft in Verwünschungen und Rachedrohungen gegen die, die ihn verrathen und eingesperrt, und er entwirft die Pläne neuer Thaten.

So der Spiegel einer Seele: ein Bild von kindischer Eitelkeit und Prahlucht. Dabei Selbstgefühl und Egoismus, der sich namentlich auch im Rachedurst äussert. Er beschönigt seine That; wenn es weit geht, so klagt er über das Geschick, das ihn zwingt, so und nicht anders zu handeln, aber nirgends eine aufrichtige Selbsterkenntniss und Reue, ein Mitleid mit dem Opfer. Stumpf in der Empfindung der Sinne, vermag er Anderer Leid und Schmerz nicht mitzufühlen, altruistisches Denken ist ihm fremd; er kennt nicht das Gewissen, den Abscheu vor der That, die Reue nach derselben. Der Verbrecher ist träg, er kennt keine Arbeit als das Verbrechen, und die Vorbereitung eines Ausbruchs.

Das ist nun so in grossen Zügen der Typus des Verbrechers, wie er von Lombroso im Anfange seines literarischen Auftretens beschrieben worden ist. Es ist das Verdienst Ferri's, Professor des Strafrechts an der Universität Siena, darauf hingewiesen zu haben, dass das Bild in seiner Alles umspannenden Allgemeinheit Schwächen bietet, und dass es, wie auf dem Gebiete der Geisteskrankheit, so auf dem Gebiete des Verbrechens, verschiedene Erscheinungsformen, Abstufungen und Uebergänge gibt, welche studirt und beschrieben werden müssen, um zu lebenswahren Bildern zu kommen.

Ferri fragt sich vorerst: was ist das Verbrechen? Die klassische Schule gibt uns die klassische Antwort: Verbrechen ist die bewusste freiwillige Uebertretung des Strafgesetzes. Welche Handlungen aber vom Strafgesetz mit Strafe zu bedrohen seien und wie, das überlässt sie zutrauensvoll einer andern, irgendwo und irgendwie unterzubringenden Wissenschaft: der Kriminalpolitik, die sie dann aber doch wieder mit der Technik ihrer Formeln leiten will, etwa wie das bürgerliche Recht mit seinen Konstruktionen sich aufwirft zum Leiter der sozialen und nationalökonomischen Postulate.

Ferri hat nun gefunden, dass unsere Gesellschaft für ihr Bestehen und ihre Kultur zweier Motive des Handelns und Unterlassens seitens ihrer Mitglieder bedürfe: das Mitgefühl mit dem Mitmenschen und die Achtung seiner Rechte: La pietà und la probità. Ein gewisses Durchschnittsmass beider Gefühle, das mit dem Fortschritte der Gesittung ein grösseres sein wird, muss vorhanden sein, aus dem Fehlen desselben entspringen der Allgemeinheit und dem Einzelnen schädliche Handlungen. Das sind die Verbrechen. Als Verbrechen sind daher alle diejenigen Handlungen zu ahnden, welche jenes Durchschnittsmass von Sittlichkeit nicht erreichen.

Aus dieser Betrachtung ergeben sich denn auch sofort die beiden grossen Kategorien der Verbrechen, die Angriffe auf die Person und die Angriffe auf das Vermögen.

Unserer Anschauung nach sind die verderblichsten und hassenswürdigsten Verbrechen diejenigen, die auf das Leben des Mitmenschen gehen, der grösste Verbrecher ist uns der Mörder, der Räuber. Das war nicht überall, nicht zu allen Zeiten so, der Mörder und Räuber zeigt noch heute — den Italienern schweben ja hier zunächst die Briganten mit ihren romantischen Häuptlingen vor — Spuren seiner einstigen Bevorzugung, grösseres Körpergewicht und Körperstärke, grössern Gehirnhalt; er ist der Nachkomme des alten Raubritterthums, der Gewaltigen, welche einst die Erde und die Völker beherrschten.

Anders der Dieb und der Schelm, kleinere, missformte, schwächlichere Gestalten, die mit List und Trug und Heimlichkeit im Kampfe um's Dasein aufzukommen trachteten. Der arme Schelm ist keine Gestalt, die uns Entsetzen einflösst, der verbrecherische Typus des Mörders ist in ihm abgeschwächt; in seinen letzten Ausläufern, dem Schwindler, dem Bankrotteur, verwischt sich der Unterschied zwischen Verbrecher und Normalmensch. Auch moralisch: Denn noch nicht ist naivste Offenheit gerade das, was wir im geschäftlichen Leben von einander zu fordern uns berechtigt glauben.

Wichtiger ist indess die andere Abstufung, nach der Stärke der Wurzeln, welche das Verbrechen im Menschen geschlagen.

Beginnend mit dem Gelegenheitsverbrecher, der jene beiden moralischen Gefühle wirklich noch besitzt, der dem Verbrechen abgeneigt ist und nach begangener That dasselbe ehrlich hasst, den aber die Gelegenheit jeweilen schwach findet, steigen wir herab zum Verbrecher in der Aufwallung und Aufregung. Das ist auch

noch ein Gelegenheitsverbrecher, aber es ist nicht das schwache, schwankende Rohr wie der vorbenannte, er hasst zwar in normaler Zeit [das Verbrechen wie der Andere, aber sein bewusstes Selbstgefühl überragt alle Gefühle für Andere, so dass, wenn ihm irgend etwas in den Weg sich legt, er sich aufbäumt und entschlossen zum Aeussersten schreitet.

Durch Wiederholung bildet sich die Gewohnheit; noch ist das moralische Gefühl nicht erloschen, aber der Mensch fällt von einer Schwäche in die andere, überall drängt sich ihm eine Gelegenheit auf, wo er früher keine gesehen hätte, beim Gewohnheitsverbrecher fängt bereits das verlorne, unverbesserliche Individuum an. Und die grosse Mehrzahl der Gelegenheitsverbrecher schlägt im Laufe der Zeit diesen Weg ein.

Und zu unterst nun steht der geborne Verbrecher und der moralisch Irrsinnige. Hier fehlt das moralische Gefühl, das Gewissen. Hat der Gelegenheitsverbrecher noch ein Motiv zur Handlung, so suchen wir hier vergebens nach einem solchen, es sind nur dunkle Triebe, die plötzlich erwachen, der Mensch lügt aus innerer Nothwendigkeit, er lebt ganz in einer andern Welt, als der normale Mensch, er beginnt als Thierquäler, er endet als Mörder.

Ich kann mich an diesem Orte nicht näher auslassen über das Verhältniss des Verbrechens zur Geisteskrankheit, über den geisteskranken Verbrecher. Die Geisteskrankheit, die Zerrüttung der intellektuellen Fähigkeiten, ist gewiss ein günstiger Boden für das Entstehen von Verbrechen; moralisches Fühlen ist eine Thätigkeit des Gehirns, die unter einer allgemeinen Gehirnkrankheit auch mit leiden muss. Dennoch lassen sich die verbrecherischen Irren unterscheiden von Andern, sie sind gar nicht zahlreich. Es kann allerdings der Verbrecher von Geburt auch Irre werden; meist ist es aber die Krankheit, die auch den Charakter ändert, oft sind es Wahnideen, die den Betroffenen zu einer That treiben, die objektiv ein Verbrechen ist; im letztern Falle, ja in den beiden letztern, werden wir dem Unglücklichen ein gewisses Mitleid nicht versagen, aber die Gesellschaft muss auch gegen diese geschützt werden, so lange die Geistesstörung, die Gefährlichkeit dauert. — Dabei noch Eines. Es wird wiederholt auf den Zusammenhang mit der Epilepsie hingewiesen, die eine lange Stufenleiter von vorübergehenden, seltenen Schwindelanfällen bis zu den wilden Krampfausbrüchen zeigt. Ist das Verbrechen nicht auf der ersten Stufe ein moralischer Schwindelzustand, zu oberst der häufige Ausbruch gewaltiger Krämpfe, eine Art der Epilepsie?

Resumiren wir das Gesagte. Auf allen Entwicklungsstufen beruht das Verbrechen auf einem gänzlichen Mangel oder in einer Schwäche moralischer Motive, es ist nicht das Ergebniss einer freien Willkür, sondern eines vorhandenen Defektes. Dieser Mangel allein kann aber keine Handlung hervorrufen, es muss ein aktiver Trieb vorhanden sein, zu handeln, so zu handeln und nicht anders. Der Trieb ist offenbar überall von derselben Natur, nur verschieden in seiner Stärke.

Und woher kommt dieser Trieb? Ist es das Hineinragen eines bösen Prinzips in diese sittliche Weltordnung? Mag sein. Eines aber ist sicher. Es hat eine Zeit gegeben und gibt jetzt noch zurückgebliebene Stämme, da alles das, was wir als Verbrechen verabscheuen und hassen, Gewohnheit und unbestrittener Gebrauch war und ist; wo das, was wir Familie, Haus und Heim und Eigen nennen, ein friedliches, Jeden in seiner Existenz schützendes Zusammenleben unbekannt waren oder unbekannt sind. Durch rohe Gewalt brachte ein Theil der Menschen den andern in Sklaverei, und durch diese hindurch sind wir in unsere, für Viele ja recht leidlichen Zustände gekommen. Was heute der Verbrecher thut, ist das, was vordem in grauer, zum Theil noch geschichtlich nachweisbarer Vorzeit die Gewalt und der Uebermuth des Starken, des Herrschers gethan, was Sklavensinn ausgesonnen, um sich auch etwas von der Freude des Lebens zu erholen. Uralte Gewohnheiten, die wir überwunden glaubten, kehren wieder, es ist ein Rückfall in alte, mit Mühe besiegte Zustände, ein Atavismus. Daher ist das Verbrechen ein triebartiger Ausbruch beim Menschen, es gehört nicht dem modernen Denken an, so sehr es sich auch moderner Waffen zu bedienen weiss, — daher ist das Zeichen des Verbrechers die Körperbildung zurückgebliebener, alter Rassen, zuletzt die des Gorilla.

Aus diesen letztern Auseinandersetzungen leiten sich dann auch sofort die praktischen Folgen der neuen Anschauung ab.

Die Theorie Darwins von der Entstehung der Arten zeigt uns, wie die vollkommeneren Arten entstanden sind durch die Ausstossung des Unzweckmässigen, Unpassenden und durch Vererbung der zweckmässigen, passenden Eigenschaften. Denselben Weg hat das Menschengeschlecht genommen, es ist gelangt zur heutigen, hoffentlich noch nicht höchsten Vollkommenheit im steten Ringen gegen die schlechten, der Art schädlichen Elemente. Stetsfort bedroht unsere Kultur das Hineindringen atavistischer Elemente, Elemente, die sich unserer

Gesellschaft nicht anzupassen vermögen. Der Kampf mit denselben kann nur auf dem einen, hergebrachten Wege geführt werden, auf dem Wege der Ausstossung des Unpassenden aus der Gesellschaft. Je mehr die natürliche Zuchtwahl in den Hintergrund tritt, je mehr eine über Gute und Böse väterlich waltende Regierung die frühere natürliche, etwas gewaltsame Selektion darniederhält, desto kräftiger hat die künstliche Aussonderung stattzufinden. Es ist eine Sünde an der Menschheit und an ihren grossen Errungenschaften, wenn ein Mensch, der in viehischem Trieb einen andern halb todtgeschlagen, nach wenigen Jahren ungebessert und unverändert wieder auf die Menschheit losgelassen wird, damit er einen Andern ganz todt schlagen könne und durch sein Beispiel manch' schlummernde und zurückgehaltene Neigung zum Ausbruch bringe, und dies alles im Namen einer Gerechtigkeit, die nur die That abwägt (es war ja bloss ein Versuch), und die im Thäter nicht die konstante Quelle der Gefahr, sondern den Armen sieht, dem wegen seiner Hirnsucht Vieles zu kondoniren ist. Da möchte man mit Garofalo, der in seiner Kriminalogie ¹⁾ diese Folgerungen gezogen, sagen: Ausstossung ohne Rachsucht, aber auch ohne Mitleid, und ich hätte seiner Befürwortung der Todesstrafe keine grundsätzlichen, allerdings aber meines Erachtens durchschlagende praktische Gründe entgegenzusetzen. Dass dabei die Ausschliessung gerade begriffsmässig ein Uebel sein müsse, d. h. dass der Ausgestossene künstlich gequält werden müsse, möchte ich nicht zugeben; wohl aber, dass ein besonderer Aufwand für diese uns wenig verwandten Kreaturen nicht gerade nothwendig sein wird.

Das ist nun hart, sehr hart gesprochen und tritt auf's Schärfste entgegen jenem Bestreben, die neue Richtung damit lächerlich zu machen, dass man vorgibt, dieselbe beabsichtige, die am Hang zum Verbrechen leidenden Menschen durch Flötenspiel und Geigen wieder gesund zu machen. Ein rauher Ernst geht vielmehr durch diese neue Richtung, der Ernst, den Kampf mit dem Verbrechen kräftig, ja rücksichtslos durchzuführen, und sie dürfte da das Volk recht rasch auf ihre Seite bekommen.

Sie glaubt, diesen Kampf nur erfolgreich führen zu können, indem sie sich lossagt von der hergebrachten Unterscheidung von

¹⁾ *Garofalo*, *Criminalogia*. Studio sul delitto, sulle sue cause e sui mezzi di repressione. Torino 1885. In zweiter (französischer) Auflage: *La Criminalogie*. Paris 1890.

Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen. Dürfen wir doch zur Ehre der Menschheit annehmen, dass in jedem Verbrecher etwas Abnormales stecke und dass er sich unter einem bösen Zwange befinde, und in dem mehr oder weniger suchen wir vergebens nach einer klaren Grenze der Verantwortlichkeit. Sie muss sich lossagen von der Theorie der Wiedervergeltung, der Gerechtigkeit, welche die That an sich beurtheilt und für jede ihr Strafmass hat, wie die alte Medizin für jede Krankheit einen Kräuterkasten. Jede böse That wird vielmehr von ihr angesehen als Wahrzeichen, Symptom, einer moralischen Verdorbenheit, der Gefährlichkeit des Verbrechers, und nicht nach der äussern That, sondern nach der Gefährlichkeit des Thäters sollen sich die Vertheidigungsmassregeln der Gesellschaft richten.

Nach diesem Massstab der Gefährlichkeit wird sich dann allerdings die Gegenmassregel abtufen: Gänzliche Ausstossung auf Lebenszeit, oder nur theilweise der Zeit nach, oder theilweise nach der Art: als Ausstossung aus einem gefährlichen Berufs- oder bürgerlichen Kreise. Bald auch wird die Massregel mehr den Charakter des Heilungsversuchs, der Erziehung tragen. In manchen Fällen endlich wird der Zwang zum Ersatz des gestifteten Schadens schon genügende Reaktion und Stärkung der immerhin noch vorhandenen guten Triebe bilden und es verhindern, dass nicht das Verbrechen zur vortheilhaften Waffe im Kampf um's Dasein werde. Aber dann muss allerdings einmal Ernst gemacht werden mit dem Vollzug des Urtheils, das zum Ersatz verbrecherisch zugefügten Schadens verurtheilt; dass auch ein Dubs¹⁾ diesen Gedanken ausgesprochen, bürgt uns wiederum für dessen Volksthümlichkeit.

Wie immer aber auch die Gegenmassregel beschaffen sei, nothwendig ist, dass in allen Fällen eine solche in zweckentsprechender Weise getroffen werde. Der heutige Richter spricht den Angeklagten frei wegen Unzurechnungsfähigkeit: der Mann ist geisteskrank, aber ein gefährlicher Geisteskranker, vielleicht ist er überhaupt nur moralisch Irrsinniger. Ist nun damit die Aufgabe der Strafrechtspflege gelöst, wenn es dann im Uebrigen darauf abgestellt wird, ob die Armenpflege die Mittel und den Willen habe, den gefährlichen Menschen mit grossen Unkosten in einer komfortablen Irrenanstalt unterzubringen, oder ob der Mensch, der eine

¹⁾ Dubs. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich. S. 28. Zürich 1855.

stete Gefahr für seine Mitmenschen bildet, der seine schlechten Eigenschaften dabei noch auf Nachkommen übertragen kann, einfach laufen gelassen werde?

Im Grossen und Ganzen werden dieselben Zwangsmittel, die wir heute als Strafmittel kennen, im Gebrauche bleiben, aber auch so noch wird das Althergebrachte nicht von einem Tage zum andern gestürzt und geändert werden können, und das ganze System vorbeugender und zurückweisender Massregeln bedarf wohl auch noch der Befestigung und Vertiefung der jungen anthropologischen Wissenschaft vom Verbrechen und erfordert die Heranbildung von Schülern derselben in Gericht und Räthen.

Was wir für einmal verlangen, ist nicht viel; es ist nur, dass man ohne Vorgefasstheit für eine Theorie mit uns prüfe die praktische Nützlichkeit einiger Neuerungen:

So etwa die Frage der bedingten Verurtheilung. Wer zum ersten Mal einer Versuchung erlegen ist, soll nicht sofort in die moralisch vergiftete Kerkerluft gebracht werden, sondern es soll ihm auf Wohlverhalten hin die Strafe erlassen, aber bei Uebelverhalten binnen der nächsten Jahre auch reichlich wieder eingebracht werden. Es soll aus dem gleichen Grunde der Grundsatz der Erziehung beim jugendlichen, noch bildsamen Verbrecher durchgeführt werden, ohne nach dem Unterscheidungsvermögen zu fragen. Und der Gegensatz dazu: Es muss eine energischere Ausstossung des Unverbesserlichen stattfinden, es muss dafür gesorgt werden, dass der Berufsverbrecher nicht mit Sicherheit darauf rechnen kann, zu einer bestimmten Zeit losgelassen zu werden, welches auch seine Führung inzwischen gewesen; es muss ein Mittel gegeben werden, die Strafzeit durch das Gericht auch verlängern zu lassen.

Dazu noch einige Bereinigungen der Begriffe von Rückfall, Versuch und vollendetem Versuch, Mord und Todtschlag u. s. w.; ich habe weder den Beruf, noch die Zeit, hier ein Programm zu entwickeln.

Jedenfalls ist es nicht viel, was zunächst verlangt werden muss, und es ist auch ganz unrichtig, wenn hier zur grundsätzlichen Abwehr gerufen wird: Principis obsta, man wehre den Anfängen. Wer so ruft, der sehe sich einmal das von den Grundsätzen der Gerechtigkeitstheorie und der Besserungstheorie getragene Strafgesetz an. Haben wir dort nicht die schwere Bestrafung des Rückfalls, obgleich die Gerechtigkeit nicht den Thäter, sondern nur seine That ansieht, obgleich nur der Anfang schwer ist und jedes fol-

gende Verbrechen ein weit geringeres Mass verbrecherischer Energie und damit freien Willens erfordert. Und haben wir nicht die bedingte Entlassung, eine Belohnung guten Verhaltens nach der That, während die Trägerin von Schwert und Waage ja nur diese That und nicht das Vorgegangene, nicht das Nachfolgende kennt.

So ist ein praktischer Sinn der Theorie vorausgegangen, so wird auch in Zukunft, denke ich, das praktische Ziel der Bekämpfung des Verbrecherthums das sein, was die Anhänger verschiedener Theorien zu gemeinsamem Streben vereinigen wird, wobei Jeder die Aufgabe sich geben mag, seine Theorie den neuen Anforderungen auf den Leib zu schneiden. Wie vielen Gestaltungen hat sich schon die alte Vergeltungs- oder Gerechtigkeitstheorie anbequemt.

Ich möchte aber hier, wo es sich zunächst nur um die Theorien handelt, noch ein Wort einlegen für die neue Theorie.

Wir haben gesehen, wie dieselbe anknüpft an die Entwicklungstheorie in der Naturwissenschaft. Dadurch ist die von der philosophischen Betrachtungsweise stets geforderte Einheit des Wissens und der Wissenschaft auf andern Gebiete wieder hergestellt.

Durch diese Verbindung ist aber auch das Strafrecht in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht worden mit allen Bestrebungen, das Menschengeschlecht zu veredeln.

Die schöne Sage vom verlorenen Paradiese ist zerstört, es sind die Ideale aus der Vergangenheit in die Zukunft verlegt worden, und dadurch werden wir mitten hinein versetzt in das Streben nach Besserung auf allen Gebieten des Lebens.

Und da kann und soll Jeder mitwirken. Jegliche Selbstüberwindung, jegliches stille, pflichtgetreue Arbeiten wirkt durch die Macht des Beispiels bei Dritten, sie wirken in uns durch Stärkung des moralischen Selbstgefühls, sie wirken zu Folge des Gesetzes der Vererbung in unsern Kindern und erleichtern ihnen den Kampf um Sitte und Recht.

Noch stehen die alten finstern Mächte ungebrochen da, sie bedrohen uns täglich, und zwar — seien wir uns dessen wohlbewusst — nicht nur äusserlich. Die Wissenschaft zeigt uns, wo wir den Führer in diesen Gefahren gewinnen: wir gewinnen ihn in der sorgfältigen Pflege altruistischer Gefühle oder, in volksthümlicher Redeweise, in der Befolgung des alten christlichen Gebotes der *Nächstenliebe*.